

SCHULE  HIRZEL

Sonderpädagogisches Konzept

**überarbeitet und den kantonalen Vorgaben angepasst im
Schuljahr 2010/11**

Beschluss der Schulpflege Hirzel vom 14. Juni 2011

Diese Grundlagen gelten ab Beginn des Schuljahres 2011/12.

1. Ausgangslage

Die Schule Hirzel setzt seit dem Schuljahr 2010/11 die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um. Mit der Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden/wird

- die Organisation und der Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen den neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- in der Schule Hirzel die Integrative Förderung (IF) praktiziert.
- die integrierte Sonderschulung (IS) soweit sinnvoll zur Einzelintegration ermöglicht.

Dieses Konzept ersetzt das Konzept vom Juli 2006 und alle weiteren Weisungen per Beginn des Schuljahres 11/12.

Es gelten folgende **Vorgaben**:

Dieses Konzept soll eine flexible, bedarfsorientierte Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicherstellen. Zu diesem Zweck müssen entsprechende schulinterne Abläufe und die Zeitpunkte für die periodische Überprüfung definiert und die jeweiligen Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

Wir unterscheiden zwischen folgenden Funktionen und Zuständigkeiten:

- Gesamtsteuerung der Ressourcen, Entscheiden über sonderpädagogische Massnahmen und Verwalten von sonderpädagogischen Massnahmen im individuellen Bereich durch die Schulleitung (SL)
- Beraten in sonderpädagogischen Fragen: Schulische/r Heilpädagog/in (SHP), Therapeuten, Interdisziplinäres Team (IDT)
- Umsetzen und Evaluation von sonderpädagogischen Massnahmen: Lehrpersonen (LP), schulische/r Heilpädagog/in)

2. Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005.
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000.
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 sowie die ergänzenden Beschlüsse des Regierungsrates.
- dem Rahmenkonzept integrierte Sonderschulung für die Übergangszeit 2008 – 2010.
- diversen, von der Bildungsdirektion erstellten weiteren Unterlagen, insbesondere dem „Ordner 3“ (Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen) und die angepassten Vorgaben in Zusammenhang mit dem Projekt Be/Entlastung.
- dem Leitbild der Schule Hirzel (www.schulehirzel.ch).

3. Zielsetzungen

Das Konzept definiert für die ganze Schule die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung nicht allein in der Regelklasse erbracht werden kann und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen. Allfällige Feinkonzepte werden der Schulpflege zur Abnahme vorgelegt.

4. Grundsätze

Die Zuteilung von sonderpädagogischen Massnahmen ist immer zeitlich limitiert, wird regelmässig überprüft und basiert auf einer aktuellen Bedürfnisanalyse. In deren Rahmen sind Ziele zu formulieren, welche durch die Massnahme erreicht werden sollen. Vor einer Beschlussfassung über eine allfällige Verlängerung der Massnahme ist die Zielerreichung zu überprüfen.

Die an Regelklassen tätigen Lehrpersonen, die Therapeut/innen und die Schulischen Heilpädagog/-innen stehen im Austausch über Bedürfnisse und erzielte Fortschritte der gemeinsam betreuten Kinder und überprüfen ihre Zusammenarbeit periodisch zu vereinbarten Zeitpunkten.

Die Förderung orientiert sich an der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Die Aufarbeitung schulischer Defizite richtet sich danach.

Leitgedanken:

„Integration kommt vor Förderung“

Gute Förderung

- ... ist weder für Kind noch Lehrperson noch Eltern Überforderung.
- ... geht von fundiertem Wissen aus, wo das Kind steht.
- ... setzt dort an, wo gerade noch gefordert werden kann.
- ... braucht Visionen: „Unmögliches in Betracht ziehen - und das Machbare klären.“
- ... braucht gute Zusammenarbeit, Vertrauen und Zeit.
- ... ist reflektiert, vorwärtsgerichtet und abgesprochen.
- ... findet in einer guten und gelösten Atmosphäre statt.
- ... schliesst auch die Förderung der nicht kognitiven Kompetenzen mit ein.

5. Angebot

5.1 Integrative Förderung (IF)

Ziele

- Das Angebot unterstützt und ergänzt die Arbeit der Klassenlehrpersonen bei der Schulung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.
- Durch die Zusammenarbeit der Schulischen Heilpädagog/innen mit den Klassenlehrpersonen werden Wissen und Erfahrungen der beteiligten Lehrpersonen genutzt.

Zuweisungsverfahren (Anhang A)

- Spontanes und rasches Angebot für Akutfälle, bis zu 6 Schulwochen (max. 20h): kein SSG nötig.
- Für längerfristig anzusiedelnde Massnahmen zur Förderung einzelner Schüler (Teamentaching, Gruppenunterricht, Einzelunterricht) ist das Schulische Standortgespräch (SSG) nötig.

Formen

	Ressourcen	Zuweisung	Elterneinbezug
Stufe 3 Kinder mit hohem Förderbedarf, mit individuellen Lernzielen	Fest zugeteilte Lektionen auch ausserhalb der Klasse.	SSG, Zustimmung durch SL und IDT, jährliche Überprüfung der Massnahme	Eltern sind einbezogen
Stufe 2 Kinder mit Förderbedarf, ohne individuelle Lernziele	Im Rahmen der Lektionen des SHP in der Klasse, einzeln oder in Kleingruppen.	SSG und Meldung an SL und IDT, jährliche Überprüfung der Massnahme	Eltern sind einbezogen
Stufe 1 Weitere Kinder zur Beobachtung oder akute Fälle, die ein rasches Angebot brauchen.	Im Rahmen der Lektionen des SHP in der Klasse, einzeln oder in Kleingruppen, zeitlich begrenzt	Beobachtung in Absprache KLP- SHP, Akutfälle (bis 6 Wo), mit Meldung an IDT und SL, im Anschluss ev. SSG und Überführung in Stufe 2	Für Beobachtungen müssen Eltern nicht informiert werden. Bei Akutfällen müssen Eltern informiert sein.

Verantwortlich für die Gestaltung der Förderung sind die Klassenlehrpersonen und die/der Schulische Heilpädagoge/in.

Ein Förderzentrum kann eingerichtet werden, wenn als Basis fest zugeteilte Kinder teilnehmen. In Absprache mit den Klassenlehrer/innen können weitere dazukommen. (Förderzentrum = mehrere Schüler/innen aus verschiedenen Klassen mit eigenen Aufträgen/Förderplänen, Betreuung durch den/die schulische/n Heilpädagogen).

Umfang

Wird jährlich durch das Schulsekretariat ermittelt und dem interdisziplinären Team mitgeteilt.

Verteilung der Ressourcen (siehe auch 6.1.2)

Das IDT nimmt die Verteilung der Ressourcen im Juni aufgrund des Anteils der Kinder von Stufe 2 und 3 in den Klassen vor. Jede Klasse erhält einen Grundanteil an IF-Lektionen (Sockel).

5.2 Begabtenförderung

Ziele

Förderung von Schülern mit einer aussergewöhnlichen Begabung, die im Rahmen des Regelunterrichtes nicht genügend berücksichtigt werden können. Diese werden nach Möglichkeit durch eine Fachperson mit spezieller Ausbildung für Begabtenförderung unterstützt.

Zuweisungsverfahren (Anhang A)

- Für die Zuweisung ist eine schulpsychologische Empfehlung erforderlich.
- Über die Kostengutsprache entscheidet die Schulpflege auf Antrag der SL.
- Jährliche Überprüfung der Massnahme mittels Schulischem Standortgespräch.

Formen

Bearbeiten von anspruchsvollen Themen in verschiedenen Fächern.

Umfang

Nach dem ausgewiesenen Bedarf

5.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**5.3.1 DaZ-Unterricht im Kindergarten****Ziele**

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was auf Deutsch erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Sie können sich in einfachen Sätzen mit andern Kindern und Lehrpersonen auf Deutsch verständigen.
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen und ihren Wortschatz aus.

Zuweisungsverfahren (Anhang A)

Der Bedarf wird aufgrund der Eintrittsdaten und der Beobachtungen der Lehrpersonen ermittelt.

Formen

- Teamteaching
- Unterricht in Kleingruppen
- Bei Bedarf Einzelunterricht
- Während der Unterrichtszeiten

Umfang

0.5 - 0.75 WL pro Kind

5.3.2 DaZ-Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe**Ziele**

- Die Schüler/innen können einfache Sätze auf Deutsch verstehen und sich in einfachen Sätzen ausdrücken.
- Sie verstehen im Unterricht die Anweisungen der Lehrpersonen.

Zuweisungsverfahren (Anhang A)

- Keine oder mangelhafte Deutschkenntnisse
- Für DaZ-Anfangsunterricht keine Sprachstandserhebung (SSE) nötig

Form

Unterricht in Kleingruppen

Umfang

Der Anfangsunterricht dauert ein Jahr.

5.3.3 DaZ-Aufbauunterricht an der Primar- und Sekundarstufe**5.3.4 Ziele**

Die SchülerInnen sind sprachlich in der Lage, dem Regelunterricht zu folgen, den Schulstoff erfolgreich zu lernen und sozialen Situationen angepasst begegnen zu können.

Zuweisungsverfahren (Anhang A)

- Die Zuweisung zum DaZ- Aufbauunterricht erfolgt auf Grund der Sprachstandserhebung (SSE), oder der Beobachtung der Lehrpersonen.
- Die SSE wird von der DaZ- Lehrperson durchgeführt.
- Die Massnahme wird jährlich überprüft.

Formen

- Unterricht in Kleingruppen (auch klassen-/stufenübergreifend)
- Unterstützung der Regelklassenlehrperson (Beratung, Weiterbildung)

Umfang

0.5 - 0.75 WL pro Kind

5.4 Therapien

Auch Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschule oder eine Privatschule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf eine Therapie. (§ 71 Abs.2 VSG).

5.4.1 Logopädische Therapie

Ziele

Logopädische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter einschliesslich ihres familiären und schulischen Umfeldes, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Sprach- und Kommunikationsentwicklung haben. Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben und können weitere Auswirkungen z.B. auf das allgemeine Lernen, das mathematische Lernen oder den Umgang mit Menschen haben.

Zuweisungsverfahren (Anhang A)

- Fachabklärung erforderlich
- Notwendigkeit SSG in Absprache mit IDT
- Zustimmung durch SL
- Für externe Therapien ist eine schulpsychologische Empfehlung erforderlich. Über die Kostengutsprache entscheidet die Schulpflege.

Formen

- Abklärung/Diagnostik
- Ambulante Einzel- und Gruppentherapien im Therapieraum.
- Therapie begleitende Massnahmen: Gespräch, Beratung, Unterrichtsbesuch/-beobachtung, interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Sprachförderung in den Klassen des Kindergartens oder der Unterstufe

5.4.2 Audiopädagogische Angebote

Für Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt und finanziert die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung.

Ziele

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule
- Hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfeldes

Zuweisungsverfahren (Anhang A) Fachärztliches Gutachten

Formen

- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteachings

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, erarbeitet im schulischen Standortgespräch)

Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

5.4.3 Weitere Therapien

Die Bedingungen für weitere schulisch indizierte psychotherapeutische oder psychomotorische Therapien müssen von der Schulpflege festgelegt werden.
Zuweisungsverfahren: SSG, Fachabklärung erforderlich (je nach Bedarf SPD oder KJPD)
Bei Kostengutsprache durch Schulpflege gilt der Grundsatz: Schulpflege bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.

5.5 Integrierte Sonderschulung

Für Kinder in externen Sonderschulen soll anlässlich der schulischen Standortgespräche regelmässig überprüft werden, ob eine integrierte Sonderschulung in Frage kommt. Wenn dies der Fall ist, prüft das IDT die Möglichkeit der integrierten Sonderschulung. Die Schulleitung sorgt zusammen mit dem IDT für die passenden und nötigen heilpädagogischen Unterstützungs- und Begleitmassnahmen. Die Schulpflege budgetiert die anfallenden Kosten.

Das gleiche gilt für Kinder, bei welchen im Laufe ihrer Schulzeit die Notwendigkeit einer Sonderschulung festgestellt wird.

Ziele

- Klärung und Überprüfung des Bedarfs nach externer Sonderschulung bzw. Möglichkeit der integrativen Sonderschulung
- (Re-)Integration von Kindern mit Bedarf an Sonderschulung

Formen

Externe Sonderschulung oder individuelle und auf die abgeklärten Bedürfnisse des einzelnen Kindes bezogene Begleitung (z.B. im Unterricht und im alltäglichen Lernen, Therapien, besondere Förderung)

Voraussetzungen für eine integrierte Sonderschulung (Einzelintegration) sind:

- Pädagogisch und sozial verantwortbare Integration
- Fähigkeit des Sonderschulkindes, während einer gewissen Zeit ohne direkte, Unterstützung/Begleitung in der Regelklasse dabei sein zu können
- Bei Pflegebedürftigkeit muss sorgfältig geprüft werden, ob dies im Rahmen einer Regelklassenschulung für alle Beteiligten zumutbar ist. Dazu dienen uns die kantonalen Richtlinien.
- Grundsätzliche Bereitschaft, Eignung und inhaltliches Interesse der Beteiligten

Umfang

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund der Empfehlung des SPD, erarbeitet im schulischen Standortgespräch)

Leistungserbringer

Externe Sonderschulen bzw. von der Schule Hirzel beauftragte Fachpersonen – je nach Form und Umfang

Zuweisungsverfahren (Anhang A)

Empfehlung des SPD zwingende Voraussetzung, Ressourcenkompetenz bei der Schulpflege.

6. Ressourcen und Finanzen

6.1 Personelle Ressourcen

6.1.1 Personelle Ressourcen der Gemeinde

- Die Ressourcen für Integrative Förderung (IF) und Logopädie werden der Schule Hirzel durch die Schulpflege aufgrund der Schülerzahlen im Juni für das nachfolgende Schuljahr zugeteilt.
- Um bedarfsbedingte IF- und Logo- Schwankungen im Lauf des Schuljahres besser ausgleichen zu können, haben Kindergarten, Primar- und Sekundarschule die Möglichkeit, Verschiebungen vorzunehmen und einander auszuhelfen, wobei die kantonalen, lohnwirksamen Zuweisungen (kantonaler Stufenschlüssel) nicht verhandel- und veränderbar sind.
- Weitere Ressourcen für Therapien oder weitere Unterstützungsmassnahmen bleiben im Verantwortungsbereich der Schulpflege.

6.1.2 Personelle Ressourcen der Schule

- Die Ressourcenverteilung innerhalb der Schule Hirzel übernimmt das interdisziplinäre Team, die Schulleitung hat den Stichtscheid (Anhang B)
- Die Schulleitung ist für korrekte Prozessabwicklung und Verwaltung der Ressourcen zuständig. Sie ist Entscheidungsinstanz, wenn aufgrund eines Schulischen Standortgespräch (SSG) die Auslösung einer Massnahme erforderlich ist. Ausgenommen davon sind die Sonderschulung und externe Therapien, welche im Zuständigkeitsbereich der Schulpflege angesiedelt sind.

7. Aufgaben und Rollen der an sonderpädagogischen Massnahmen Beteiligten

7.1 Interdisziplinäres Team (IDT)

Die Mitglieder des IDT erhalten für ihre Mitwirkung im IDT eine Jahreslektion Entlastung bzw. Entlöhnung.

Das IDT ist zuständig für:

- Überprüfung der Qualität Ressourcenverwendung im Rahmen des Verteilschlüssels
- Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen LP und SHP
- Verwaltung des Gemeindepools
- Erstellung der Grundlagen für Begabtenförderung, Aufgabenhilfe, befristete schulische Sofortmassnahmen

- Beurteilung von Anträgen auf zusätzliche Ressourcen von einzelnen LP bzw. SHP zur Weiterleitung an die Schulpflege
- Vorschlag Ressourcenverteilung z.Hd. der Schulkonferenz
- Bei Bedarf Teilnahme und/oder Protokollführung an Schulischen Standortgesprächen, bei denen es um Klärung von Massnahmen und deren Umsetzung geht
- kollegiale Beratung von Lehrpersonen an der Sitzung des IDT, im Stufenteam oder bilateral
- Bei Bedarf Schülerbeobachtung anlässlich von Unterrichtsbesuchen

Die Schulpflege delegiert die Teilnahme an SSG an die Schulleitung und nimmt in der Regel an diesen Gesprächen nicht selbst teil. Die Schulleitung kann sich ihrerseits an SSG von Mitgliedern des IDT vertreten lassen, wenn sie verhindert ist und ein Mitglied des IDT sich die Teilnahme einrichten kann.

Aufgabe der Schulleitung bzw. des sie vertretenden Mitglieds des IDT ist die Berichterstattung zum SSG an die Schulpflege. Sie erhalten hierfür die Kopie des Protokolls. Mit dem Protokoll und den eigenen Handnotizen verfassen sie einen kurzen Bericht z.Hd. der Schulleitung. Dieser Bericht enthält insbesondere

- Fazits des Gesprächs
- beschlossene bzw. beantragte Massnahmen und die eigene Stellungnahme/Einschätzung dazu
- Beurteilung von Fragen in Zusammenhang mit integrativen bzw. separativen Lösungen
- persönliche Anmerkungen

7.2 Vernetzung der sonderpädagogischen Fachpersonen

Die sonderpädagogischen Fachpersonen (SHP, Logo- und weitere von der Schule beauftragte Therapeut/innen, Fachpersonen) treffen sich für einen generellen fachlichen Austausch, allenfalls fachbezogene Weiterbildungen an mind. 2 Sitzungen pro Jahr.

7.3 Zielfestlegung und Zusammenarbeit KLP – SHP

Klassenlehrpersonen sind zusammen mit dem/der Schulischen Heilpädagog/in verantwortlich für die gemeinsame Festlegung von Zielen und Lerninhalten. Sie treffen sich regelmässig (z. B. quintalsweise).

Die Förderplanung liegt in der Verantwortung des/der SHP.

Die Zusammenstellung und Erläuterung von aktuellen Themen, Lerninhalten der Klasse sowie Ereignissen im Schulalltag für den/die SHP liegt in der Verantwortung der KLP.